

Brandschutz in privaten Einstellhallen



WAS DARB ICH ALLES PARKEN?

Wer einen Tiefgaragenplatz hat, der darf die eigentliche Nutzung als Abstellplatz für Fahrzeuge bis zu einem gewissen Grad erweitern. Doch wo sind die Grenzen?

— Text: Dimitri Hüppi — Fotos: D. Hüppi, D. Carrozza, zvg

Der zweite Reifensatz hinter dem Töff oder dem Auto auf nicht öffentlichen Tiefgaragenplätzen ist wohl der Klassiker schlechthin – bei Motorrädern etwa Slicks für die Rennstrecke oder grobstollige Pneus fürs Gelände. Und wer ein Auto in der Tiefgarage stehen hat, wird die saisonal nicht gebrauchten Sommer- bzw. Winterreifen hinter dem Fahrzeug deponieren, wenn er sie nicht im «Reifenhotel» lässt.

Daneben bietet sich so ein Parkplatz aber auch an, um weiteres Material wie etwa Putzzeug, Kettenfett oder Motoröl quasi in unmittelbarer Reichweite zu lagern. Wenn es sein muss, bringt man aber noch viel mehr auf einem Parkfeld unter, wie das Bild oben auf der rechten Seite eindrücklich zeigt. Neben der Optik spielt hier auch der Brandschutz eine Rolle. Doch was ist in privaten Einstellhallen tatsächlich erlaubt und was nicht? Wir haben bei der Beratungsstelle für Brandverhütung nachgefragt (bfb-cipi.ch).

Eine Tiefgarage ist keine Werkstatt

Generell gilt: Weniger ist mehr. Denn brennbares Material, das sich in Tiefgaragen befindet, erhöht das Brandrisiko um ein Vielfaches. Außerdem dürfen Einstellhallen nicht zweckentfremdet werden. Es ist also nicht gestattet, sie als Werkstatt, Heizraum oder ähnliches zu nutzen. Andernfalls müssten die Brandschutzmassnahmen auf die neue Nutzung abgestimmt werden. Keine Sorge: Kleine Servicearbeiten – etwa das Wechseln von Motoröl, Bremsbelägen und Bremsflüssigkeit oder der Radwechsel – sind kein Problem. Es sei denn, diese Arbeiten sind bereits durch den Vermieter im Mietvertrag untersagt. Hebebühnen und Werkstatteinrichtungen haben in Tiefgaragen aber nichts zu suchen. Und Arbeiten wie Schweißen, Schleifen oder Flexen sind gänzlich tabu, da von ihnen ein erhöhtes Feuerrisiko ausgeht.

Grundsätzlich legen die Brandschutzbücher das staatlich verordnete minimale Sicherheitsniveau für die Gebäude in der Schweiz fest. Bei Tiefgaragen gibt es erst ab einer Größe von 600 m² konkrete Vorgaben. Gründe für die strengen Anforderungen an Einstellhallen über 600 m² sind zum einen das grösste Schadenspotenzial und zum anderen der sichere Feuerwehreinsatz. «Je grösser die Fläche, desto grö-



Das grosse Bild oben zeigt, was definitiv zu viel ist.

In kleineren Einstellhallen sind mehr als vier Reifen pro Platz erlaubt.

Leere (!) Benzinkanister sind weder in kleinen noch in grossen Hallen ein Problem.



Da Flüssiggas schwerer als Luft ist, kann sich bei austretendem Gas an der tiefsten Stelle des Raums eine Gasblase bilden. Deshalb soll man Gasflaschen nur im Freien lagern!

Auch Pflegemittel können feuergefährlich sein. Es ist daher wichtig, dass diese pro Parkplatz nur in geringen Mengen (für ein Fahrzeug) gelagert werden.

Gemäss Brand-schutzrichtlinie 17-15 der VKF sind in kleineren Hallen Rettungszeichen lediglich empfohlen. In Hallen über 600 m² sind sicherheits-beleuchtete Ret-tungszeichen und eine Sicherheits-beleuchtung nötig.



ten gilt hier, dass maximal ein Satz Reifen (4 Pneus) pro Platz erlaubt ist (wogegen in Hallen unter 600 m² Pneus bis zu einer Gesamtgergmenge von 1 Tonne und einer Fläche bis 10 m² ohne weitere Anforderungen gelagert werden dürfen).

Ferner darf in grossen wie in kleineren Tiefgaragen zum Fahrzeug gehörendes Material deponiert werden. Dazu zählen bei Autos etwa Dachboxen und die zugehörigen Träger, bei Töff wären es analog Seitenkoffer, Topcases sowie deren Haltevorrichtungen. Und sogar sperrige sowie häufig transportierte Gegenstände wie Skis, Schlitten, Surfboogie, Kindersitze, Leitern usw. sind unabhängig von der Hallengröße gestattet.

Motoröl, Kettenfett etc.

Utensilien, die für den Betrieb und die Pflege des Fahrzeugs gebraucht werden – etwa Putz- und Pflegemittel, Motoröl, Kettenfett, eine Luftpumpe oder ein Ladegerät – müssen in Garagen über 600 m² zwingend in einem geschlossenen Kasten untergebracht werden. Dieser darf aus brennbarem Material (z. B. Holz) bestehen – das maximale Volumen beträgt dann 0,5 Kubikmeter – oder aus nicht brennbarem Material (z. B. Blech) – dann darf er das doppelte Volumen, nämlich 1 Kubikmeter, aufweisen. In Tiefgaragen unter 600 m² sind solche Kästen nicht vorgeschrieben.

Andrea Morgenthaler-Hassler hebt hervor: «Im Sinne der Eigenverantwortung kann das Schutzniveau jederzeit durch weitere Massnahmen erhöht werden. So steht es Eigentümern frei, die strengere Anforderungen an Einstellhallen über 600 m² auch auf Einstellhallen bis 600 m² anzuwenden.» Außerdem: «Eigentümer, Vermieter und Verwaltungen sind dazu verpflichtet, die Nutzer des Gebäudes über die Belange der Brandsicherheit zu informieren und bei Bedarf zu instruieren. Bei seinem Vermieter bzw. der Verwaltung kann man im Zweifel auch erfahren, ob die Einstellhalle mehr oder weniger als 600 Quadratmeter aufweist.»



Mehr Vorschriften in grossen Einstellhallen

Bei Einstellhallen mit mehr als 600 m² Fläche gibt es mehr Vorschriften. Zu den bereits genannten Verbo-